

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail

An die

1. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
2. Verbandsgemeinden
3. kreisfreien Städte

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtsparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Langhoff
Durchwahl: 0391 5924-370

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
EU 2014-2020, jl-he

Datum
08.11.2018

EU-Förderung im ELER – Notwendigkeit von Projektanpassungen aufgrund Begrenzung der Gesamtinvestitionen auf 3 Mio. Euro netto

Sehr geehrte Damen und Herren,

uns erreichten Anfragen hinsichtlich des in der STARK III-ELER-Richtlinie geregelten maximalen Gesamtinvestitionsvolumens. Ziffer 4.4 a) der STARK III-ELER-Richtlinie regelt als Zuwendungsvoraussetzung, dass das Gesamtinvestitionsvolumen 3 Mio. Euro netto nicht übersteigen darf.

Diese Regelung stellt Kommunen vor Schwierigkeiten, bei denen zwischen der Kostenschätzung bei der Beantragung von EU-Mitteln im ELER und der Projektrealisierung aufgrund gestiegener Baupreise eine Überschreitung der Grenze von 3 Mio. Euro netto wahrscheinlich wird. Aktuell würde eine auch geringfügige Überschreitung dieser Grenze zu einem Widerruf des gesamten Bewilligungsbescheides führen. Daher haben bereits einige Zuwendungsempfänger Fördermaßnahmen teilweise zurückgewiesen, weitere Zuwendungsempfänger planen dies. Damit verbunden ist ein immenser Verwaltungsaufwand, u.a. auch aufgrund der notwendigen Abstimmungen mit externen Planern, Energieberatern, etc.

Mit diesem E-Mail-Rundschreiben wollen wir die (bisherige) rechtliche Grundlage dieser Regelung darstellen und über den aktuellen Stand einer bereits gegenüber der EU-Kommission erbetenen Änderung informieren.

Rechtliche Grundlage

Recherche-Grundlage ist die Regelung in der EU-Verordnung über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) - EU Nr. 1305/2013 vom 17.12.2013.

Nach Artikel 20 Abs. 1 Buchstabe d VO 1305/2013 fallen unter die im ELER mögliche Förderung von *Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten* u.a. auch Investitionen in die Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung aller Arten von kleinen Infrastrukturen, einschließlich Investitionen in erneuerbare Energien und Energieeinsparungen sowie Investitionen in die Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung lokaler Basisdienstleistungen für die ländliche Bevölkerung.

Gemäß Artikel 20 Abs. 2 VO 1305/2013 betrifft die Förderung aber nur sogenannte „**kleine Infrastrukturen**“, wie sie von jedem Mitgliedsstaat im Programm definiert wurden.

In Zusammenhang mit der Programmierung der jetzigen EU-Förderperiode 2014 – 2020 wurde mit der EU-Kommission die 3 Mio. Euro-Grenze ausgehandelt.

Diese findet sich Kapitel 8.2.4.6 des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum Sachsen-Anhalt (EPLR) wieder. Hier wird festgehalten, dass Investitionen, die u. a. technische Einrichtungen und sonstige Systeme im Rahmen der Daseinsvorsorge bzw. Primärproduktion sowie Ökosystemleistungen umfassen und ein Gesamtinvestitionsvolumen von 3 Mio. Euro netto nicht übersteigen, „kleine Infrastrukturmaßnahmen“ sind.

Im EPLR wird bei den einzelnen, unter Rückgriff auf den genannten Artikel 20 VO 1305/2013, angedachten Fördermaßnahmen - Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten - auf die Definition zu den „kleinen Infrastrukturmaßnahmen“ im Kapitel 8.2.4.6 des EPLR verwiesen. Dies trifft neben der Sanierung von Schulen und Kindertageseinrichtungen auch für die Bereiche Trinkwasser- und Abwassermaßnahmen, Ausbau der Breitbandversorgung und Dorferneuerung und -entwicklung zu.

Mögliche Änderungen des EPLR

Die bestehende Regelung stellt gerade vor dem Hintergrund der voll ausgelasteten Baubranche und deren Folgen (wenig Angebote auf Ausschreibungen und steigende Baupreise) für Vorhaben u.a. bei STARK III im ELER ein Problem dar.

Daher hat die EU-Verwaltungsbehörde für den ELER in Sachsen-Anhalt im Rahmen eines aktuellen Änderungsantrages gegenüber der EU-Kommission eine Änderung des EPLR beantragt. Demnach soll eine Formulierung für „Kleine Infrastrukturmaßnahmen im ländlichen Raum“ gewählt werden, die zulässt, dass Kostensteigerungen nach der Bewilligung eines Vorhabens von bis zu 3 Mio. Euro Netto Gesamtinvestition förderunschädlich sind. Im geänderten EPLR würde dann festgehalten werden:

„Investitionen, die u. a. technische Einrichtungen und sonstige Systeme im Rahmen der Daseinsvorsorge bzw. Primärproduktion sowie Ökosystemleistungen umfassen und **zum Zeitpunkt der Genehmigung des Vorhabens** ein Gesamtinvestitionsvolumen von drei Mio. EUR netto nicht übersteigen, sind kleine Infrastrukturmaßnahmen.“

Ausdrücklich weisen wir darauf hin, dass eine notwendige Zustimmung seitens der EU-Kommission bisher noch nicht erfolgt ist. Nach Auskunft der EU-Verwaltungsbehörde für den ELER, dem im Ministerium der Finanzen Sachsen-Anhalt für STARK III zuständigen Referat, soll sehr wahrscheinlich noch im November dieses Jahres eine Entscheidung seitens der EU-Kommission erfolgen.

Es dürfte daher ratsam sein, vor Ort anstehende Überlegungen zur Projektanpassung aufgrund einer drohenden Überschreitung der 3 Mio. Euro-Grenze bis zur Entscheidung der EU-Kommission zurückzustellen.

Sobald uns die Entscheidung der EU-Kommission hierzu vorliegt, werden wir Sie umgehend informieren.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Langhoff